

Officium des Sonntages nicht duplex ist, vollständig zu beten ist, rezitirt den Psalm („Miserere“ oder „Confitemini“) entweder ganz oder doch so viel davon, als während der Asperzion rezitirt werden kann und er auswendig weiß, immer aber wenigstens den ersten Psalmvers mit der Doxologie („Gloria patri“), welch' letztere nur am Passions- und Palmsonntage unterbleibt, und wiederholt darauf die Antiphon. — 4) Zum Altare zurückgekehrt, singt der Zelebrant, nach gemachter Reverenz, vor der untersten Altarstufe stehend, die vorgeschriebenen Versikel (in der österlichen Zeit mit „Alleluja“) und die Oration und kehrt sodann in die Sakristei zurück, um sich dort zur Messfeier mit Manipel und Messgewand zu bekleiden, wenn er Letzteres nicht sogleich am Altare auf der Epistelseite thun will.

Prof. P. Ignaz Schüch.

II. — Casus moralis (de administrandis bonis conjugum.)

Titia, das Eheweib des Bauers Caju, klagt sich im Beichtstuhle an, sie habe ohne Wissen ihres Mannes drei Mezen Weizen verkauft, weil sie für ihre Kinder Kleidung anzuschaffen gehabt und sich nicht getraut habe, ihren Mann um Geld anzugehen. Sie wisse nämlich aus Erfahrung, daß es immer heftigen Streit abseze, so oft sie ihren äußerst geizigen Mann mit dergleichen Bitten belästige. Der Beichtvater fragte: Besteht in Eurer Ehe vertragsmäßige Gütergemeinschaft? Auf die bejahende Antwort der Titia sagte er: dann hast du ohnehin nicht gesündigt und brauchst dich gar nicht darüber anzuklagen. Hat der Beichtvater recht geurtheilt? Und wie hat der Beichtvater Ehemänner zu behandeln, welche ohne Wissen ihrer Ehemänner Getreide und dgl. verkaufen, um den Bedürfnissen der Haushaltung zu genügen?

Die Antwort auf die erste Frage wird sich aus der Antwort auf die zweite Frage von selbst ergeben, daher diese sofort behandelt werden soll.

In Gury's Moraltheologie findet sich dießbezüglich eine treffliche Nota: „Pro praxi caute agendum, ne uxoribus laxentur habentae, cum propensae sint ad jura sua plus aequo extendenda.“ Wenn auch eine allgemeine Regel lautet: Credendum est poenitenti tam pro se quam contra se dicenti, so hat der Beichtvater in diesem Falle doch das Recht, dem pro se et contra maritum aussagenden Eheweibe vor Untersuchung der Sachlage den Glauben zu verweigern. In der hl. Schrift wird von dem Weibe gesagt: Sapiens mulier aedificat domum suam, insipiens exstructam quoque manibus destruet. Prov. 14. 1. und nach Tit. 2. 5. „mulieres sint domus curam habentes“ verlangt die christliche Moral von einem guten Weibe unter anderem: „ut labore parta conservare et rem domesticam bene administrare sciat.“ (Cf. Werner, Theologia moralis).

Wer aber, der das Leben kennt, weiß nicht, daß es Eheweiber gibt, welche diese ihre Pflicht nicht erfüllen, die das Haus nicht erbauen, sondern es einreißen, die sich nicht bemühen, daß, was ihre Ehemänner im Schweiße des Angesichtes erworben, in weiser Sparsamkeit zusammenzuhalten, sondern die dasselbe vielmehr auf unvernünftige Weise durch Anschaffung von überflüssigem Putz, Naschwerk u. dgl. vergenden. Macht der Ehemann dagegen vernünftige Vorstellungen, so setzt es heftigen Streit ab, und gewährt er für unnötigen Aufwand nicht die Geldmittel, so wird er als ein Geizhals verschrien und hilft man sich auf eine Weise, wie in unserem Falle. Und da man dies nicht ohne Mitwisser, deren Schweigen man erkaufen muß, thun kann, so wird die Sache weit unter ihrem Werthe verkauft und so recht eigentlich verschleudert und vergeudet.

Steht die Sache so, dann ist klar, daß der Beichtvater die Handlungsweise der Titia keineswegs gutheissen kann, daß er vielmehr die Gelegenheit benützen muß, derselben ihre häuslichen Pflichten ans Herz zu legen und sie vor dergleichen heimlichen Verkäufen mit allem Ernst zu warnen.

Wie aber, wenn Cajus wirklich hartherzig wäre, und Titia die volle Wahrheit gesagt hätte?

Auch dann, glaube ich, ist ihre Handlungsweise nicht unbedingt zu billigen, sondern es ist zu unterscheiden.

Entweder wird, wie die Erfahrung lehrt, Cajus bei dergl. Bitten der Titia zwar zornig und macht ihr unbegründete Vorwürfe, lässt sich aber schließlich durch die Vorstellungen und Bitten seines Weibes doch erweichen und gewährt die für die Bedürfnisse des Haushaltes nöthigen Geldmittel; oder er gewährt trotz aller Bitten auch für unabweisliche dringende Bedürfnisse die nöthigen Geldmittel nicht, sei es, weil er ein so hartherziger Geizhals ist oder weil er alles bare Geld für Wirthshäuser und Spielgesellschaften nöthig hat.

Im ersten Falle ist der Titia sicherlich zu rathen, ja ich glaube auch, zu befehlen, daß sie von der in Frage stehenden Handlungsweise in Zukunft absthehe. Denn erstens steht die Administration des gemeinsamen Vermögens dem Manne zu und das Weib hat sich, obwohl sie nicht eine Sklavin, sondern eine Gefährtin des Mannes ist, hierin dem Manne zu unterwerfen. Ferner wie werthvoll, wie nothwendig ist der häusliche Friede! Und ist Titia nicht verpflichtet, sich einiges Unangenehme, was die unbegründeten Vorwürfe ihres Mannes allerdings sind, gefallen zu lassen, um den häuslichen Frieden sicherer zu wahren?

Nun geräth Cajus zwar in Zorn, wenn Titia für den Haushalt etwas von ihm verlangt; dieser Zorn wird aber durch die Sanftmuth der Titia bald überwunden und so der häusliche Friede nicht dauernd gestört. Es dürfte gewiß schlimmer um denselben stehen, wenn Cajus die Verkäufe, welche sein Weib ohne sein Wissen gemacht, hinterher in Erfahrung bringt. Daraum wäre in diesem ersten Falle die Regel zu berücksichtigen, welche Pruner aufstellt: „Es ist vom eigenmächtigen Handeln immer so viel möglich abzurathen, und dasselbe möglichst einzuschränken.“

Ganz anders verhält sich die Sache im letzteren Falle, wenn

nämlich Cajus troß aller Bitten auch für unabweisliche Bedürfnisse der Haushaltung die Geldmittel verweigert. Es mögen dafür vorerst Aussprüche bewährter Moralisten Platz finden.

Pruner stellt diesbezüglich in seinem Werke: „Lehre vom Rechte und von der Gerechtigkeit“ folgende Grundsätze auf: 1. „Die Frau hat striktes Recht, von ihrem Manne Alles zu erhalten, was nöthig ist zu ihrem eigenen und der Kinder standesgemäßen Unterhalt, aus den Früchten ihrer Dotalgüter, oder wenn sie nicht solche hat, aus den Einkünften des Mannes und dem Ertrage ihres gemeinsamen Haushaltes. Zum standesgemäßen Unterhalte kann aber auch gezählt werden mäßige anständige Erholung, Spendung des gewöhnlichen Almosens nach Verhältniß ihres Standes und Vermögens u. s. w. Verweigert ihr der Mann derartige unvermeidbare Ausgaben, so handelt er ungerecht, und die Frau kann sich erlaubter Weise ohne sein Wissen, das nöthige nehmen.“ 2 „Ist der Mann ein Verschwender, so darf die Frau vor ihm verbergen, um es sicher zu stellen, was ihr möglich ist. Ist er zu leichtfertig, einen Schaden von der Familie abzuwenden, so kann sie selbst disponiren, wie sie es für geeignet findet, demselben zuvorzukommen.“

Kenrick führt in seiner *Theologia Moralis* folgende Stelle aus Carrière an: „Si non concedat maritus congrua sustentationem, potest uxor eam sibi clam surripere. Illud extendit Collet ad expensas in honesta recreatione et decenti sui ornatu faciendas, modo non sint notabiles, nec excedant, quod aliae ejusdem conditionis mulieres piae et timoratae conscientiae expendere solent.“

Stapf sagt selbst von Frauen, welche weder eigene noch gemeinsame Güter haben: „Quia uxor non est ancilla in domo, sed socia viri, administrationis domesticae plane expers esse non debet. Unde, quin furti sit rea, ex bonis viri potest eleemosynas facere juxta conditionem et consuetudinem regionis. Stat enim pro hoc consensus viri tacitus vel rationabiliter praesumtus; et si vir invitum se haberet,

talis dissensus non esset rationabilis. Idem dicendum, si maritus ex sordida tenacitate vel ex malevolentia clamores et tumultus excitet, quoties uxor ad res necessario comparandas, e. g. pro victu, vestibus, medicamentis etc. pecuniam petit. In his angustiis condux a culpa plane immunis est, si, quae ad rem familiarem necessaria sunt, viro inscio expendat. Cum enim maritus familiae sua de rebus pro ratione status necessariis providere teneatur, non potest rationabiliter invitus dici, ubi uxor ipsius defectum supplet. Tanto magis licet uxori bona subducere viro prodigo, et in bonum familiae reservare.“

Ganz ähnlich wird auch von andern Moralisten älterer und neuerer Zeit unsere Frage entschieden.

Daraus ergibt sich, daß Titia in dem letzteren Falle, wenn nämlich Cajus auch für unabweisliche Bedürfnisse trotz aller Bitten die nöthigen Geldmittel nicht zu gewähren pflegt, vollkommen berechtigt war, ohne Wissen ihres Mannes mit einem Theile des gemeinsamen Vermögens derartig zu disponiren, daß den dringenden Bedürfnissen der Haushaltung Genüge geleistet werden könnte.

Der Beichtvater hätte sie aber darauf aufmerksam zu machen, daß sie in ähnlicher Lage Getreide u. dgl. nur dann verkaufen solle, wenn sie sich auf keine andere Weise z. B. durch Verkauf von entbehrlichen Gegenständen der Haushwirthschaft, die ihrer Verwaltung anvertraut sind, helfen könne, daß sie ferner nicht mehr verkaufe, als was das wirkliche Bedürfniß erfordert, daß sie die Sache nicht unter ihrem Werth verkaufe und daß sie endlich Sorge trage, daß nicht eine dritte Person in Folge ihrer Handlungsweise in den Verdacht des Diebstahls komme.

Prof. Josef Weiß.

III. — Duo Casus confessionales de VI. p raecepto.

Cajus ante viginti fere annos cum Livia, uxoris sorore in eadem domo versante, turpe habuit commercium.